



Integrationsausschuss	06.04.2022
-----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	226/2022-5
-------------	------------

Stand	06.04.2022
-------	------------

Betreff Antrag der Ausschussvorsitzenden auf multireligiöse Gottesdienste

Beschlussentwurf

Der Integrationsausschuss beauftragt die Verwaltung, einen gemeinsamen Termin mit Vertretungen des Integrationsausschusses und der Schulleitungen zu organisieren, um das Thema Schulgottesdienste gemeinsam zu besprechen.

Sachverhalt

Es wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, gewähr zu leisten, dass der zur Einschulung übliche Gottesdienst in Grundschulen zukünftig nicht mehr nur als ökumenischer, sondern als multireligiöser Gottesdienst veranstaltet wird, der alle Glaubensrichtungen anspricht.

Die Verwaltung der Stadt Bornheim kann dies nicht gewährleisten, da es sich bei der Veranstaltung von Gottesdiensten um eine Schulveranstaltung und damit um eine rein interne Schulangelegenheit handelt. Für die Schulgottesdienste sieht die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (sogenannte BASS folgendes vor:

Auszug aus der BASS:

14-16 Nr. 1

Schulgottesdienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 73)

1 Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen.

2 In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die den Religionsunterricht und das Schulleben sinnvoll ergänzen.

3 Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht die Aufsichtspflicht der Schule ([BASS 12-08 Nr.1](#)). Religiöse Handlungen bleiben in der Regel den bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.

4 Der Schulgottesdienst tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gesondert zu halten. Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.

5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste in Abstimmung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest. Er erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan. Er steht nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane. Dennoch ist es sinnvoll, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungsorganen zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen einzubeziehen.

Eine schulinterne Diskussion zu Modalitäten und Durchführung von Schulgottesdiensten, wird danach ggf. in den Mitwirkungsorganen, also den Klassen- und Schulpflegschaften und der Schulkonferenz geführt.

Die Verwaltung hat den Diskussionsbedarf des Integrationsausschusses aber bereits bei der Konferenz aller Schulleitungen in der Stadt Bornheim angemeldet und für einen Austausch der Schulleitungen mit Vertreterinnen und Vertretern des Integrationsausschusses geworben. Vertretungen der Schulleitungen sind zu einem Austausch bereit. Die Verwaltung schlägt nun dem Integrationsausschuss auf diese Gesprächsbereitschaft einzugehen und ist gerne bereit, einen entsprechenden Termin zu organisieren.